

Aktenzeichen

3 RJ 247/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n S a c h e n

Verkündet
am 19. Juni 1959

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Kläger, Berufungsbeklagte und
Revisionskläger,

g e g e n

.....
.....

Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1959,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter	Richter
	als Vorsitzender,
die Bundesrichter	Dr. Schraft
und	Dr. Langkeit
sowie die Bundessozialrichter	Ohlemeyer
und	Dr. Lenhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Schleswig vom 21. Juli 1955
wird zurückgewiesen.

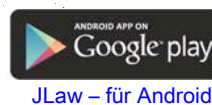
Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfah-
rens sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der übrigen Kläger ist im Jahre 1944 in Rußland gefallen. Die Beklagte setzte die Hinterbliebenenrenten der Kläger durch Bescheide vom 2. Mai 1952 fest. Danach betrugen die Witwenrente, die sich aus

einem Grund- und Steigerungsbetrag	von 14,60 DM
einem festen Zuschlag nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz -SVAG- vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99)	von 12,00 DM
und einem Auffüllbetrag nach dem SVAG	von <u>13,40 DM</u>
zusammensetzte, monatlich	40,00 DM
und die Waisenrenten, bestehend aus jeweils	
einem Grund- und Steigerungsbetrag	von 9,90 DM
einem festen Zuschlag nach dem SVAG	von 6,00 DM
und einem Auffüllbetrag nach dem SVAG	von <u>14,10 DM</u>
monatlich je Waise	30,00 DM.

Der Summe der Hinterbliebenenrenten von 190,-- DM stellte die Beklagte die Rente gegenüber, die dem Versicherten zugestanden hätte, wenn er bei Erlaß ihrer Bescheide invalide geworden wäre, und errechnete sie einschließlich der fünf Kinderzuschüsse von je 15,-- DM mit 125,-- DM. Die Beklagte kürzte die Hinterbliebenenrenten anteilmäßig auf diesen Gesamtbetrag, nämlich die Witwenrente auf 26,30 DM und die fünf Waisenrenten auf insgesamt 98,70 DM und vom 1. Februar 1955 an - nach Wegfall einer Waisenrente - die Witwenrente auf 31,30 DM und die vier Waisenrenten auf insgesamt 93,70 DM.

Mit dieser Berechnung waren die Kläger nicht einverstanden. Sie beanstandeten, bei der Berechnung der Versichertenrente seien die Zulagen zu den Kinderzuschüssen nach § 2 Abs.2 des Rentenzulagengesetzes (RZG) vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 505) nicht berücksichtigt worden. Danach müsse in die Versichertenrente ein Kinderzuschuß von 20,-- DM statt 15,-- DM je Kind einbezogen werden. Deshalb betrage die Versichertenrente nicht 125,-- DM, sondern 150,-- DM monatlich; die Hinterbliebenenrenten dürf-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



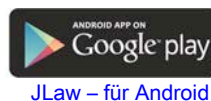
JLaw – für iOS

ten nur bis zu diesem Betrag gekürzt werden. Sie beantragten, ihre Renten unter diesem Gesichtspunkt vom 1. Februar 1952 an neu zu berechnen.

Auf die Berufung der Kläger hob das Oberversicherungsamt (OVA.) Schleswig die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 2. Mai 1952 auf, verurteilte die Beklagte, zur Witwenrente eine Zulage von monatlich 7,50 DM sowie zu jeder Waisenrente eine solche von 1,20 DM zu gewähren und wies im übrigen die Berufung zurück. Es sah zwar die Versichertenrente mit 125,-- DM als richtig berechnet an, sprach den Klägern aber Zulagen nach dem RZG zu, weil davon auszugehen sei, daß sich die Kürzung der Hinterbliebenenrente zunächst nur auf den darin enthaltenen Auffüllbetrag nach dem SVAG auswirke.

Auf die (weitere) Berufung der Beklagten, die bei Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Landessozialgericht (LSG.) Schleswig übergang, hob das LSG. das angefochtene Urteil auf, wies die Klage ab und ließ die Revision zu (Urteil vom 21.7.1955): Die Versichertenrente sei mit 125,-- DM richtig berechnet; dagegen stünde den Klägern keine Zulage nach dem RZG zu, weil sich die Kürzung der Hinterbliebenenrenten nicht allein auf den Auffüllbetrag nach dem SVAG, sondern auf alle Rentenbestandteile gleichmäßig auswirke und der in den Renten der Kläger enthaltene Auffüllbetrag deshalb die vom RZG vorgesehenen Zulagen nach § 2 Abs. 6 dieses Gesetzes voll konsumiere.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Kläger. Sie machen geltend, bei der Kürzung ihrer Hinterbliebenenrenten sei die Versichertenrente nicht richtig berechnet worden, weil die Beklagte die Zulagen des § 2 Abs. 2 RZG zu den Kinderzuschüssen außer acht gelassen und daher nur fünf Kinderzuschüsse von je 15,-- DM statt 20,-- DM in die Versichertenrente einbezogen habe. Nach § 2 Abs. 6 RZG finde aber nur bei den eigentlichen Rentenzulagen eine



- 4 -

Verrechnung mit den durch § 1 Abs. 1 SVAG gewährten Auffüllbeträgen statt, während eine entsprechende Vorschrift für die Zulagen zu den Kinderzuschüssen fehle. Es sei also der Kürzung der Hinterbliebenenrenten eine Versichertenrente von 150,-- DM statt von 125,-- DM zugrunde zu legen. Die Kläger beantragen, unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen nach dem Klageantrag zu erkennen. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen; sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Beteiligten stimmen dahin überein, daß sich das Revisionsverfahren nur auf die Anwendung des RZG beziehe.

II

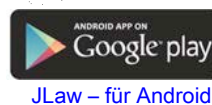
Die Revision ist nicht begründet. Bei Kürzung der Hinterbliebenenrenten auf den Betrag der Rente, die dem Versicherten zur Zeit seines Todes zugestanden hätte, ist die Beklagte mit Recht von der Versichertenrente ausgegangen, die sich ohne die Zulagen des § 2 Abs. 2 RZG zu den Kinderzuschüssen ergibt. Nach § 1273 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der vor dem Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes geltenden Fassung (a.F.) dürfen die Hinterbliebenenrenten zusammen nicht höher sein als die Rente einschließlich des Kinderzuschusses, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt invalide gewesen wäre. Der Kinderzuschuß betrug nach § 1271 Abs. 2 RVO a.F. 10,-- DM monatlich je Kind. Zusammen mit der nach Grund- und Steigerungsbetrag errechneten Versichertenrente (20,30 DM) hätte sich demnach ein Betrag von 70,30 DM als Höchstbetrag für die Hinterbliebenenrenten ergeben. Nun sieht allerdings § 1 SVAG vor, daß zu den Hinterbliebenenrenten Zuschläge zu gewähren sind (Abs. 1 Nr. 2 und 3) und daß auf diese Zuschläge die Kürzungsvorschrift des § 1273 RVO a.F. keine Anwendung findet (Abs. 3). Indessen wurde durch das Änderungsgesetz zum SVAG vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 248) § 21 Abs. 2 in das SVAG eingefügt, der für die erst nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Verkündung des SVAG durch "rechtskräftigen und leistungsfestsetzenden Bescheid" erledigten Fälle vorschreibt, daß § 1273 RVO a.F. auch auf die Zulagen des SVAG anzuwenden sei, jedoch unter gleichzeitiger Erhöhung der Versichertenrente um die Zuschläge des SVAG (vgl. hierzu BSG. Bd 5 S. 66 [67]).

Da die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, weil die Rentenbescheide der Beklagten erst nach der Verkündung des SVAG (17.6.1949) ergingen, erhöhen sich somit die Versichertenrente und die Kinderzuschüsse um die Zulagen dieses Gesetzes. Unter Berücksichtigung des SVAG ergibt sich daher eine Versichertenrente von 50,-- DM (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SVAG) sowie eine Erhöhung der fünf Kinderzuschüsse von insgesamt 50,-- DM auf insgesamt 75,-- DM (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SVAG), also ein Betrag von 125,-- DM als Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten.

Der Auffassung der Kläger, die dergestalt errechnete Versichertenrente einschließlich Kinderzuschüssen von insgesamt 125,-- DM müsse außerdem noch um die Zulagen nach dem RZG für die nach § 1273 RVO a.F. anzustellende Vergleichsberechnung erhöht werden, kann nicht gefolgt werden. Das RZG hat für die nach § 2 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Zulagen - ähnlich wie § 1 Abs. 3 SVAG für Versicherungsfälle, für die bereits vor Verkündung des SVAG ein leistungsfestsetzender Bescheid ergangen ist - ausdrücklich in § 2 Abs. 5 die Vergleichsberechnung nach § 1273 RVO a.F. ausgeschlossen. Ohne Begrenzung in dieser Hinsicht gewährt das RZG vielmehr die Zulagen zu laufenden Hinterbliebenenrenten grundsätzlich in Form fester, von der Kürzung nach § 1273 RVO a. F. ausgenommener Beträge (vgl. § 2 Absätze 1 und 2 RZG). Sie konnten sich daher nicht auf die fiktive Rente des gefallenen Ehemanns und Vaters der Kläger und folglich auch nicht auf die nur ihm zustehenden Kinderzuschüsse aus-



wirken (vgl. hierzu BSG. in Sozialrecht RVO § 1273 a.F. Bl. Aa 1 Nr. 2).

Allerdings hat das RZG die in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Zulagen nicht uneingeschränkt gewährt. Nach § 2 Abs. 6 RZG werden diese Zulagen nur insoweit gewährt, als sie denjenigen Teil der Zuschläge nach den Vorschriften des § 1 SVAG übersteigen, der zur Auffüllung der Renten auf die in den genannten Vorschriften festgelegten Mindestbeträge erforderlich ist. Den Klägern stehen somit Zulagen nach § 2 Abs. 1 RZG nur soweit zu, als sie die in den Hinterbliebenenrenten nach § 1 SVAG enthaltenen Auffüllbeträge übersteigen. Zur Feststellung der Höhe dieser Auffüllbeträge kann nicht von den Beträgen ausgegangen werden, die in den ungekürzten Hinterbliebenenrenten der Klägerin - 13,40 DM bei der Witwenrente, 14,10 DM bei den Waisenrenten - enthalten sind. Nach dem Zweck des § 2 Abs. 6 RZG, die im SVAG zum Ausdruck gebrachte starke Betonung des Gedankens der Mindestrenten zugunsten des Versicherungsprinzips wieder abzuschwächen, war es erforderlich, aber auch ausreichend, diejenigen Auffüllbeträge zum Vergleich mit den Zulagen des RZG heranzuziehen, die in den tatsächlich gewährten Renten enthalten waren. Bei Hinterbliebenenrenten, die der Kürzung gemäß § 1273 RVO a.F. unterlagen, kann somit nur der Auffüllbetrag der Zulage nach § 2 Abs. 1 RZG gegenübergestellt werden, der in der gekürzten Hinterbliebenenrente enthalten ist. Das SVAG hat die Frage, wie eine nach § 1273 RVO a.F. durchzuführende Kürzung sich auf die vom SVAG gewährten Zuschläge auswirkt, nicht zweifelsfrei geregelt. Zwar steht es fest, daß diese Zuschläge Bestandteile der Renten sind (§ 1 Abs. 3 der VO zur Durchführung des SVAG vom 27. Juni 1949 - WiGBI. S. 101, ber. S. 204, 230-). Auch sieht § 1 Abs. 4 Satz 2 SVAG für die in Satz 1 daselbst aufgeführten Ruhensfälle vor, daß die einzelnen Rentenbestandteile gleichmäßig gekürzt werden, wie es schon § 1268 Abs. 5 RVO a.F. für die "klassischen" Rentenbestandteile (§ 1268 Abs. 1 RVO a.F.) vorsieht. Doch ist der hier vorliegende Kürzungstatbestand des § 1273 RVO a.F. in § 1 Abs. 4



SVAG nicht erwähnt. Diese Unterlassung erklärt sich indes-
sen zwanglos daraus, daß das SVAG, wie schon erwähnt,
in seiner ursprünglichen Fassung die Anwendung des § 1273
RVO a.F. schlechthin ausschloß (§ 1 Abs. 3 SVAG). Die
Einfügung des § 21 Abs. 2 SVAG hatte allerdings zur Fol-
ge, daß nunmehr - neben den schon in § 1 Abs. 4 Satz 1
SVAG genannten Fällen - auch § 1273 RVO a.F. für die
Kürzung von Zuschlägen nach dem SVAG bedeutsam wurde.
Da keine Gründe erkennbar sind, die dazu nötigen könnten,
die Auswirkung von Kürzungen auf die einzelnen Renten-
bestandteile im Falle des § 1273 RVO a.F. anders als in
den in § 1 Abs. 4 Satz 1 SVAG genannten Ruhensfällen zu
regeln, das Prinzip der gleichmäßigen Kürzung aller Ren-
tenbestandteile vielmehr in der gesetzlichen Rentenver-
sicherung allgemein gilt (vgl. § 1268 Abs. 5 RVO a.F.),
steht der analogen Anwendung des § 1 Abs. 4 SVAG im
Falle der Kürzung nach § 1273 RVO a.F. nichts im Wege.
Hiernach werden bei dem Vergleich des Gesamtbetrags der
Hinterbliebenenrenten mit der Versichertenrente die in
den Hinterbliebenenrenten enthaltenen Auffüllbeträge
nach § 1 Abs. 1 SVAG im gleichen Verhältnis wie die an-
deren Rentenbestandteile gekürzt.

Auf die Kläger bezogen bedeutet dies, daß die gekürzte
Witwenrente von 26,30 DM einen gekürzten Auffüllbetrag
von 8,81 DM und die gekürzten Waisenrenten von jeweils
19,70 DM einen gekürzten Auffüllbetrag von 9,25 DM ent-
halten. Diese Auffüllbeträge übersteigen die Zulagen des
§ 2 Abs. 1 RZG, die für die gekürzte Witwenrente 7,50 DM
und für die gekürzte Waisenrente 5,-- DM betragen. Erst
recht gilt dies für die Zeit vom 1. Februar 1955 an, als
eine Waisenrente wegfiel und sich die gekürzten Beträge
der verbleibenden Hinterbliebenenrenten entsprechend er-
höhten. Deshalb können die Zulagen des RZG den Klägern
nach § 2 Abs. 6 RZG nicht gewährt werden. Da die Beklag-
te die Hinterbliebenenrenten der Kläger somit richtig



berechnet hat, kann die Revision der Kläger keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

